

Das Comeback der Altersteilzeit

Hochwertiger Insolvenzschutz mit Ertrag



Trotz Fachkräftemangel ist der vorzeitige Ausstieg aus dem Berufsleben wieder Thema in vielen Personalabteilungen. Ein gängiges Mittel zur Gestaltung eines solchen Ausgleitens ist die Altersteilzeit, kurz ATZ. Die Ausgestaltung, in der Regel als Blockmodell, ist bekannt. Die Notwendigkeit, die aufgebauten Wertguthaben, d. h. das in der Aktivphase nicht ausgezahlte Gehalt zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu sichern, auch. Doch wie kann ein idealer Insolvenzschutz gemäß § 8a Altersteilzeitgesetz (AltTZG) aussehen? Was kostet eine solche Sicherung und wie aufwendig ist sie im Alltag?

Die passende Sicherung

Der Gesetzgeber formuliert, dass die Wertguthaben „in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit abzusichern“ sind.

In der Praxis haben sich die Verpfändung und die Treuhandsicherung, das sogenannte Contractual Trust Arrangement, „CTA“, etabliert. Das CTA ist bei Zeitwertkonten gesetzlicher Standard, § 7e SGB IV.

Die Treuhand ist nicht umsonst die präferierte Sicherungsform des Gesetzgebers. Neben einer hohen Rechtssicherheit durch Gerichtsentscheidungen sorgt der Treuhänder im Insolvenzfall für die Abwicklung der Guthaben. Auch können mithilfe des CTA beliebig viele Mitarbeiter*innen ohne weiteren Vertrag und ohne deren Mitwirkung gesichert werden.

Diese Einfachheit des Modells bei gleichzeitig hoher Rechtssicherheit macht das CTA-Modell aus

gesetzgeberischer Sicht zu einem zu bevorzugenden Sicherungsinstrument.

Als Nachteil wurde den CTA-Modellen ein hoher Preis unterstellt, da, anders als bei Verpfändungen, eine begutachtete Vertragsstruktur und ein Dritter, der Treuhänder, als Begleiter vorhanden sind.

Eine Verpfändung dagegen, wenn auch meist als Muster bereitgestellt und damit rechtsunverbindlich, hatte oft den Charme der geringen Kosten. Dass dies ein Trugschluss ist, ja sogar aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung genau gegenteilig ist, beschreiben wir kurz im folgenden Absatz.

Die Kosten einer Treuhand

CTA-Modelle haben in der Regel zwei Kostenstellen: einmal eine Einrichtungsgebühr und eine laufende Gebühr. Wir unterstellen beispielhaft für ein kleines Kollektiv, sagen wir zwei Mitarbeiter*innen in Altersteilzeit, ein Kostenmodell von 2.000 Euro Einrichtungskosten und eine laufende Gebühr von einem Prozent p. a. auf das gehaltene Volumen.

Aufgrund der Zinsentwicklung der letzten zwölf Monate zahlen Banken im Rahmen einer treuhänderischen Festgeldanlage wieder bis zu drei Prozent Zinsen.

Wenn nun ein Unternehmen ein CTA-Modell abschließt, wird dieses Konto unabhängig von der Anzahl der zu sichernden Personen verwaltet. Ein einmal eingerichtetes Treuhandkonto kann einfach um weitere ATZ-Fälle erweitert werden,

wohingegen man bei der Verpfändung immer neue Konten bräuchte.

Aufgrund der aktuellen Zinsen halten der Treuhänder und damit die Firma beispielsweise drei Prozent Zinsen auf diesem Konto, und dies als risikolosen Ertrag im Rahmen der Sicherung, jedes Jahr rollierend. Zieht man von diesen Zinsen die Kosten von bspw. 1 Prozent p. a. ab, hat die Firma trotz CTA-Sicherung einen Ertrag von zwei Prozent p. a. auf die Sicherungsstruktur. Da die Zinsen in absehbarer Zeit nicht sinken, sondern eher steigen werden, wird dieses Ergebnis über die Zeit im Zweifel noch verbessert.

Fazit: Eine vermeintlich teure Treuhandsicherung bringt nun sogar Ertrag.

Der operative Aufwand

Da es sich um eine kollektive Sicherung handelt und auch keine Mitarbeiter*innen mitwirken müssen, ist auch der Aufwand gering und damit der Ertrag für diese Sicherungsform noch deutlicher.

Wenn Sie mehr über CTA-Modelle, auch im Vergleich zu Pfandrechtslösungen erfahren möchten, sprechen Sie mit uns oder scannen Sie einfach den QR-Code ein für mehr Informationen.

PensExpert GmbH

E-Mail: welcome@pensexpert.de

Tel.: 0 62 51/8 27 56-0

www.pensexpert.de

Dr. Thomas Haßlöcher

Geschäftsführer PensLegal/

PensExpert-Gruppe

